Evangelischer Verein für
Kinder- und Jugendhilfe
Rhein-Main e.V.

SATZUNG

Evangelischer Verein

für Kinder- und Jugendhilfe

Rhein-Main e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr 4
§ 2 Stellung 4
§ 3 Vereinszweck und Aufgaben 5
§ 4 Gemeinnützigkeit 6
§ 5 Organe des Vereins 6
§ 6 Mitgliedschaft 7
§ 7 Mitgliederversammlung 9
§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung 12
§ 9 Der Aufsichtsrat 13
§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats 15
§ 11 Der Vorstand 17
§ 12 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes 19
§ 13 Vertretung des Vereins 20
§ 14 Haftungsbeschränkung 20
§ 15 Inkrafttreten der Satzung 21
§ 16 Übergangsregelung 21

Evangelischer Verein für
Kinder- und Jugendhilfe
Rhein-Main e. V.

Satzung des

Evangelischen Vereins für Kinder- und Jugendhilfe Rhein-Main e.V.

vom 08.11.2024

(ehemals Evangelischer Verein für Jugendsozialarbeit in Frankfurt am Main e.V.)

Präambel

Der Dienst des Evangelischen Vereins für Kinder- und Jugendhilfe Rhein-Main e.V. soll die kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die sozialdiakonische Arbeit im kirchlichen Dienst an der Jugend in Frankfurt, Offenbach und dem Rhein-Main-Gebiet stärken und gehört wie Gottesdienst, Verkündigung und Seelsorge zum Lebensvollzug der Evangelischen Kirche in Frankfurt und Offenbach.

Die Angebote und Dienstleistungen des Evangelischen Vereins für Kinder- und Jugendhilfe Rhein-Main e.V. richten sich an alle Kinder und Jugendlichen in den Städten Frankfurt und Offenbach sowie dem Rhein-Main-Gebiet unabhängig ihrer Herkunft, ihrer Nationalität oder ihrer Religionszugehörigkeit, unabhängig ihres Geschlechts, ihrer geschlechtlichen Orientierung, ihres sozialen oder rechtlichen Status. Sie richten sich auch an Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder an solche, die von Behinderung bedroht sind unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse. Kinder und Jugendliche werden als eine in ihrer Individualität von Gott geliebte und angenommene Person unabhängig von eigenen Leistungen und gesellschaftlichem Status in ihrer eigenen Würde anerkannt. Kinder und Jugendliche werden nicht als „Objekte" eines kirchlichen, staatlichen oder gesellschaftlichen Versorgungsauftrages gesehen, sondern sollen befähigt werden, zu selbstverantwortlichen Subjekten ihres eigenen Lebens in sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung zu werden.

Insbesondere gilt die Unterstützung denjenigen Kindern und Jugendlichen, die unter mangelnder familiärer oder gesellschaftlicher Anerkennung, sozialen Benachteiligungen, Bildungsdefiziten und mangelnder emotionaler Zuwendung leiden bzw. von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen sind. Der Verein versteht sich als Partner, Anwalt und Dienstleister für Kinder und Jugendliche und ist Leitvorstellungen der Ehrfurcht vor dem Leben, der Partizipation, des demokratischen und solidarischen Zusammenlebens und der Friedenserziehung verpflichtet.

Zur Verwirklichung seines Zwecks arbeitet der Verein in den Leistungsbereichen der Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Erziehung, der schulischen Bildung und der beruflichen Qualifizierung und Ausbildung und unterstützt Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, ihrer Selbstorganisation, ihrem bürgerschaftlichen Engagement und bei ihrer gesellschaftlichen Integration.

Der Verein fördert die Inklusion und richtet seine Arbeit an der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus. Sein Ziel ist es, die Lebenssituation von Menschen mit und ohne Behinderung und von durch Behinderung bedrohten Menschen zu verbessern.

Der Verein fördert das Ehrenamt von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen und das ehrenamtliche Engagement in seinen Einrichtungen, Projekten, Maßnahmen und Angeboten.

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Evangelischer Verein für Kinder- und Jugendhilfe Rhein-Main e.V."

(2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen unter der Nr. 7698.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Stellung

(1) Der Verein ist die vom Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach (KdöR) geschaffene, anerkannte und bezuschusste institutionelle Zusammenfassung der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Jugendberatung, der erzieherischen Jugendhilfen, der Jugendhilfe in der Schule, der schulischen Betreuung und Förderung, der beruflichen Qualifizierung und der beruflichen Ausbildung der Evangelischen Kirche in Frankfurt und Offenbach.

(2) Der Verein soll auf seine Arbeitsverhältnisse die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO) und im Rahmen seiner

Möglichkeiten die jeweils im Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach (KdöR) geltenden Verordnungen und Regelungen anwenden.

(3) Der Verein ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Als Mitglied im Rat der Evangelischen Jugend in Frankfurt und Offenbach ist der Verein Teil der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie als Mitglied in der Diakonie Hessen e.V. anerkannter diakonischer Rechtsträger der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3
Vereinszweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Hilfe für Behinderte.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- den Betrieb von offenen Kinder- und Jugendhäusern und Angeboten offener erzieherischer Freizeitgestaltung ohne Konsumzwang sowie den Betrieb von Einrichtungen der aufsuchenden Jugendarbeit und der Jugendberatung;
- den Betrieb stationärer Jugendhilfeeinrichtungen wie Wohnheimen, Wohngruppen und des betreuten Wohnens;
- den Betrieb ambulanter Einrichtungen der Jugendhilfe und teilstationärer Einrichtungen wie Familienhilfen und Tagesgruppen;
- die Durchführung von Projekten der non-formalen Bildungsarbeit und im Bereich der Erziehung;
- Schulbezogene Jugendarbeit, Schulsozialarbeit und Angebote der Jugendhilfe in Schulen und Grundschulen;
- die Bereitstellung von Betreuungsangeboten an Schulen;
- Maßnahmen der Jugendberufshilfe, Berufsqualifizierung und Ausbildung;

- Angebote außerschulischen Lernens zur Erreichung von Schulabschlüssen;
- den Betrieb inklusiver Produktions- und Lerngruppen;
- Maßnahmen und Angebote im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets;
- Maßnahmen zur Förderung der Inklusion unter Ausrichtung der Vereinsarbeit an der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

§ 4
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach (KdöR), Kurt-Schumacher-Straße 23, bzw. an dessen Rechtsnachfolger, der eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft sein muss, und der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5
Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Aufsichtsrat

c) der Vorstand.

(2) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane ist eine Niederschrift zu

fertigen. Dies kann in physischer oder digitaler Form erfolgen. Die Niederschrift muss wenigstens Ort und Datum der Versammlung bzw. einsprechende Angaben zur Beschlussfassung, den wesentlichen Gang der Verhandlungen, den genauen Wortlaut der Beschlussvorlagen bzw. der gefassten Beschlüsse und die Anzahl der abgegebenen, zustimmenden, gegenstimmenden und enthaltenden Stimmen beinhalten. In Vorstand und Aufsichtsrat soll das Votum der namentlich genannten Mitglieder protokolliert werden. Diese Niederschrift ist von der Sitzungsleiterin bzw. vom Sitzungsleiter und soweit von dieser Person verschieden, von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die digitale Form der Niederschrift kann durch eine qualifizierte elektronische Signatur der genannten Personen rechtsverbindlich unterzeichnet werden.

(3) Die Sitzungen der Vereinsorgane sind nicht öffentlich, Fachpersonen und Gäste können eingeladen werden. Näheres kann durch eine jeweilige durch das Organ selbst zu erlassende Geschäftsordnung bestimmt werden.

(4) Die Mitglieder der Organe haben über sämtliche vertrauliche wirtschaftliche und personelle Angelegenheiten des Vereins, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer organisatorischen Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim Verein an.

§ 6
Mitgliedschaft

(1) Als Mitglieder des Vereins sollen aufgenommen werden, solange sie die unten bezeichneten Ämter bekleiden:

a) der Vorstandsvorsitzende/die Vorstandsvorsitzende des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach (KdöR) sowie ein weiteres hauptamtliches Mitglied des Vorstands des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach (KdöR),

b) die Theologische Geschäftsführung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach (KdöR),

c) die Kaufmännische Geschäftsführung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach (KdöR),

d) die Geschäftsführung des Fachbereichs Beratung, Bildung, Jugend des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach (KdöR),

e) ein Vertreter/eine Vertreterin des Arbeitsbereichs Kinder- und Jugendarbeit des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach (KdöR),

f) ein Mitglied der Evangelischen Stadtsynode Frankfurt und Offenbach,

g) ein Gemeindepfarrer/eine Gemeindepfarrerin als Vertreter/Vertreterin der Frankfurter und Offenbacher Kirchengemeinden.

Mitglieder im Sinne dieses Absatzes teilen dem Vorstand mit, wenn sie ihre in den lit. a) ff. genannten Ämter nicht weiter bekleiden. In diesem Fall können sie die Mitgliedschaft gemäß Abs. 3 beenden oder die Mitgliedschaft bis zum Ablauf des dritten auf den Amtsverlust folgenden Kalenderjahres fortsetzen. Mit Ablauf dieses Jahres hat der Vorstand sie nach den Maßgaben des Abs. 4 von der Mitgliederliste zu streichen.

(2) Als weitere Mitglieder des Vereins können außerdem aufgenommen werden:

a) dauerhaft der Evangelische Regionalverband Frankfurt und Offenbach (KdöR),

b) für sechs Jahre (es besteht die Möglichkeit der wiederholten Verlängerung um sechs Jahre) bis zu sieben natürliche Personen die Mitglieder einer Mitgliedskirche der ACK sind und die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern.

(3) Die Aufnahme bzw. Verlängerung der Mitgliedschaft aller Mitglieder erfolgt auf Antrag und Beschluss des Aufsichtsrates durch Erklärung des Vorstandes. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende. Im Einvernehmen des Mitglieds mit Vorstand und Aufsichtsrat kann die Mitgliedschaft zu jedem beliebigen Zeitpunkt beendet werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet außer im Falle des Todes oder der Auflösung des Mitglieds (d.h. auch bei Ablauf der Mitgliedschaftsfrist, Austritt oder Ausschluss) erst mit der Streichung des Mitgliedes von der Mitgliederliste. Der Vorstand ist verpflichtet, die Streichung vorzunehmen, sobald die Beendigung der Mitgliedschaft nach dieser Satzung vorgesehen ist, bei auf Zeit aufgenommenen Mitgliedern insbesondere nach Ablauf der bestimmten Zeit seit Aufnahme in den Verein oder im Falle einer Verlängerung, nach Ablauf der Verlängerungsperiode gerechnet ab Beginn des Tages,

der auf den Ablauf der ersten Amtszeit folgte bzw. ab welchem die Verlängerung sonst wirksam wurde. Der Vorstand soll dem Mitglied die Streichung spätestens einen Monat vor ihrer Durchführung ankündigen und nach Durchführung unverzüglich mitteilen.

(5) Der Aufsichtsrat entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund. Der Beschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand wenigstens in Textform im Sinne des § 126b BGB mitzuteilen. Ab dem Tag der Mitteilung kann das betroffene Mitglied binnen Monatsfrist gegenüber dem Vorstand Widerspruch einlegen. Wird kein Widerspruch eingelegt, nimmt der Vorstand nach Fristablauf die Streichung von der Mitgliederliste vor. Wird Widerspruch eingelegt, wird die Angelegenheit der nächsten einberufenen Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt. Auf der Mitgliederversammlung hat das betroffene Mitglied zuvor ein Recht auf Stellungnahme. Die Abstimmung erfolgt geheim. Dem betroffenen Mitglied steht ein Stimmrecht nicht zu. Eine Streichung von der Mitgliederliste unterbleibt bis zur Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung. Die Mitgliedschaftsrechte des Mitgliedes bestehen bis zur Streichung von der Mitgliederliste uneingeschränkt fort.

(6) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht geschuldet, solange die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt. Dazu kann sie eine Beitragsordnung erlassen, welche insbesondere die generelle Pflicht zur Beitragsleistung oder die Höhe des Beitrages abhängig von bestimmten Umständen und differenziert für Mitglieder verschiedener Kategorien oder abhängig von ihren Eigenschaften regeln kann. Insbesondere können die Mitglieder im Sinne des Abs. 1 von der Beitragspflicht ausgenommen werden.

§ 7
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, sowie auf schriftliches Verlangen nach den folgenden Maßgaben, sowie immer dann, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, einberufen werden. Zum schriftlichen Verlangen einer Einberufung sind berechtigt wenigstens ein Drittel der Mitglieder gemeinsam, drei Mitgliedern des Aufsichtsrates gemeinsam sowie jedes Mitglied des Vorstandes. Das Verlangen hat wenigstens in Textform im Sinne des § 126b BGB zu erfolgen und eine Angabe der begehrten Beratungs- und Beschlussgegenstände zu enthalten. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform im Sinne des § 126b BGB und muss die Tagesordnung enthalten.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen und wird durch den / die Vorstandsvorsitzende(n) geleitet, es sei denn, die Mitgliederversammlung wählt eine andere Versammlungsleitung. Vorstand und Aufsichtsrat nehmen regelmäßig an der Mitgliederversammlung teil, soweit diese nicht anderes beschließt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung nur Stimmrecht, soweit sie zugleich Vereinsmitglieder sind. Mitglieder des Aufsichtsrates sind nicht stimmberechtigt bei Wahlen und Beschlüssen im Sinne des § 8 Absatz 3, 4 und 5. Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht stimmberechtigt bei Wahlen und Beschlüssen im Sinne des §8 Abs. 2, 3, 4 und 5.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen.

(4) In der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Ist der Evangelische Regionalverband Frankfurt und Offenbach (KdöR) Mitglied, so verfügt er über eine Mehrstimme mit dem Gewicht von zwei Stimmen.

(5) Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen. Mitglieder, die natürliche Personen sind, können sich nur durch ein anderes Mitglied des Vereins, welches natürliche Person ist, oder einen organschaftlichen oder per Vollmacht bestellten Vertreter eines Mitglieds vertreten lassen, welches juristische Person ist. Mitglieder, die juristische Personen sind, werden regelmäßig durch ihre organschaftlichen Vertreter in vertretungsberechtigter Zahl vertreten, können ihre Vertreter jedoch frei wählen und bis zu zwei Vertreter entsenden, welche die Stimme des Mitglieds indes nur einheitlich abgeben können. Es besteht keine Beschränkung der Höchstzahl von Mitgliedern, welche durch eine Person vertreten werden können. Die Erteilung einer Vollmacht zur Vertretung in der Mitgliederversammlung bedarf wenigstens der Textform im Sinne des § 126b BGB und muss dem Versammlungsleiter oder der sonst das Abstimmungsverfahren leitenden Person vor Teilnahme an einer Wahl oder Abstimmung sowie auf Anforderung vor Einlass vorgelegt werden.

(6) Zur Änderung der Zwecke des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder erforderlich jedoch auch hinreichend; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen. Vertretung im Sinne des Abs. 5 ist zulässig.

(7) Sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur nach Ankündigung in der Einladung mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(8) Mitgliederversammlungen können auch virtuell, z.B. im Wege technischer Ton- oder Ton- und Bildübertragung abgehalten werden. Über die virtuelle Durchführung entscheidet der Einberufende. Über die technischen Bedingungen der Durchführung entscheidet die Mitgliederversammlung in einem Beschluss mit absoluter Mehrheit, welcher diese für alle zukünftigen virtuellen Versammlungen festlegt. Die Wirksamkeit in virtuellen Versammlungen gefasster Beschlüsse wird auch durch berechtigte Beanstandungen der so bestimmten Durchführungsbedingungen nicht beeinträchtigt (insbesondere z.B. erschwerter Zugang wegen technischer Voraussetzungen oder Fähigkeiten, fehlende Möglichkeit anonymer Abstimmungen, unzureichende Vertraulichkeit). Über die technischen Bedingungen in diesem Sinne wird regelmäßig neu abgestimmt, um diese der technischen Entwicklung anzupassen. In der Ladung sind anstelle eines Versammlungsortes oder neben diesem die für den Zugang erforderlichen Informationen mitzuteilen. Die Nachreichung einzelner Informationen ist bis zum Beginn der Versammlung zulässig. Unter entsprechenden Voraussetzungen kann der Ladende auch die optionale virtuelle Teilnahme von Mitgliedern bzw. ihren Vertreter an einer Präsenzversammlung zulassen. Hierauf besteht kein Anspruch. In virtuellen oder hybriden Versammlungen gelten die Gleichen Beteiligungs- und Zustimmungsquoren sowie Vertretungsregelungen wie in Präsenzversammlungen.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Veranlassung (Initiation) erfolgt durch Übersendung der Beschlussvorlagen in Textform im Sinne des § 126b BGB durch eine Person oder einen Personenkreis, der auch zur Einberufung einer Mitgliederversammlung berechtigt wäre, unter Aufforderung zur Stimmabgabe. Das Umlaufverfahren ist grundsätzlich zulässig. Bei Initiation des Umlaufverfahrens ist eine angemessene Frist zu setzen, bis zu deren Ablauf die Abgabe der Stimme zulässig ist. Eine Frist von wenigstens drei Wochen, beginnend ab dem Tag, der auf den Tag der Versendung folgt, gilt stets als angemessen. Die Stimmabgabe erfolgt in Textform im Sinne des § 126b BGB (z.B. E-Mail) gegenüber dem Initiator des Umlaufverfahrens. Dieser teilt den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe in Textform (im Sinne des § 126b BGB) mit. Für die Beschlussfassung gelten die gleichen Beteiligungs- und Zustimmungsquoren wie in Versammlungen. Die Vertretungsregeln des Abs. 5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übersendung der Vollmacht an den Initiator

des Verfahrens zu erfolgen hat und auch zeitgleich mit der Stimmabgabe oder nach dieser bis zum Ablauf der Frist zur Stimmabgabe erfolgen kann.

§ 8
Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen ausschließlich die in diesem Paragraphen sowie in dieser Satzung im Übrigen, ferner die ihr durch Gesetz zwingend zugewiesenen Zuständigkeiten.

(2) Sie wählt den Aufsichtsrat. Für jeden Sitz im Aufsichtsrat wird ein separater Wahlgang durchgeführt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Nehmen an dem Wahlgang mehr als zwei Kandidaten teil und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer von diesen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erringen in einem Wahlgang, an welchem zwei Kandidaten teilnehmen, beide die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet der Vorstandsvorsitzende des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach (KdöR), welcher der beiden Kandidaten das Amt erhalten soll.

(3) Sie bestimmt eine Prüfungsgesellschaft und die Festlegung des Prüfungsumfangs.

(4) Sie berät den Jahresbericht des Vorstands zum zurückliegenden Geschäftsjahr und nimmt den Jahresbericht des Aufsichtsrates und den Jahresabschluss des Vorjahres auf Empfehlung des Aufsichtsrats entgegen und erteilt dem Aufsichtsrat Entlastung.

(5) Sie beschließt soweit erforderlich eine die Vorgaben dieser Satzung im Rahmen der zulässigen ergänzenden Wahlordnung zur Berufung der Mitglieder des Aufsichtsrats.

(6) Sie legt die Höhe etwaiger Mitgliedsbeiträge fest.

(7) Ihr obliegt die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins gemäß § 7 Absatz 6 und 7 dieser Satzung.

(8) Sie beschließt über materielle Fragen, soweit ihr diese von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 9
Der Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis sieben Personen. Sie sollen hauptamtliche Funktionsträger des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach (KdöR) sein. Die Wahl anderer Personen ist zulässig. Mitgliedschaft im Verein ist nicht erforderlich. Mitgliedschaft in einer Mitgliedskirche der ACK ist erforderlich. Hiervon soll insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn nachfolgende Personen nicht zur Verfügung stehen oder die Wahl tunlich ist, um die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Aufsichtsrat zu versammeln. Dem Aufsichtsrat sollen nach Möglichkeit angehören:

a) die Theologische Geschäftsführung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach (KdöR);

b) die Geschäftsführung des Fachbereichs Beratung, Bildung, Jugend des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach (KdöR);

c) ein hauptamtliches Vorstandsmitglied des Vorstandes des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach (KdöR);

d) die Kaufmännische Geschäftsführung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach (KdöR).

(2) Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht:

a) dem Vorstand des Vereins angehören oder mit Vorstandsmitgliedern im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein;

b) für den Verein oder mit ihm verbundenen Unternehmen als Angestellte, Honorarkräfte oder beratend bzw. dienstleistend tätig sein;

c) für Rechtsträger, die in Konkurrenz bzw. Wettbewerb zum Verein stehen, als Organmitglieder, Angestellte, Honorarkräfte oder beratend bzw. dienstleistend tätig sein.

(3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers im Amt oder bis die Mitgliederversammlung beschließt, ihren Sitz im Aufsichtsrat nicht neu zu besetzen.

Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und einen stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Soweit diese Satzung Aufgaben und Kompetenzen dem Vorsitzenden zuweist, so stehen diese auch dem stellvertretenden Vorsitzenden zu bzw. belasten diesen, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben und Kompetenzen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, bei Vakanz von dessen Amt oder auf dessen Weisung wahrnehmen soll.

(5) Der Aufsichtsrat wird durch seine(n) Vorsitzende(n) oder stellvertretende(n) Vorsitzende(n) oder durch zwei andere Mitglieder des Aufsichtsrates gemeinsam mit angemessener Frist einberufen. Eine Frist von wenigstens zehn Tagen, gerechnet ab dem auf die Versendung folgenden Tag (der Tag der Sitzung wird nicht mitgezählt) ist stets angemessen. Die Einberufung erfolgt in Textform im Sinne des § 126b BGB. Sie hat die geplanten Beratungs- und Beschlussgegenstände zu enthalten. Der Aufsichtsrat ist zu jedem Beschlussgegenstand stets beschlussfähig bei Anwesenheit aller seiner amtierenden Mitglieder, soweit er über wenigstens drei Mitglieder verfügt. Sind nicht alle Mitglieder anwesend, ist er beschlussfähig, für alle in einer ordnungsgemäßen Einberufung genannten Beschlussgegenstände, sofern er über wenigstens drei Mitglieder verfügt, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und wenigstens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Verfügt der Aufsichtsrat nicht über wenigstens drei amtierende Mitglieder, so ist er nicht beschlussfähig. In diesem Fall ist jedes Mitglied zur Einberufung einer Mitgliederversammlung berechtigt. Auf den Umstand, dass der Aufsichtsrat nicht über drei amtierende Mitglieder verfügt, ist in der Ladung hinzuweisen

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihre Tätigkeit unabhängig und dem Verein gegenüber loyal aus; im Falle von Interessenskonflikten aus persönlichen Gründen oder aufgrund anderer beruflicher Funktionen haben sie diese gegenüber dem Aufsichtsrat offenzulegen und sich der Ausübung ihrer Aufgaben insoweit zu enthalten. Die Enthaltung bei Beschlüssen wird im Protokoll vermerkt.

(7) Der Aufsichtsrat ist wenigstens vier Mal im Jahr, sowie immer dann einzuberufen, wenn

die Interessen des Vereins es erfordern.

(8) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse in virtuellen Versammlungen fassen. § 7 Abs. 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass jedes Aufsichtsratsmitglied verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, an Sitzungen virtuell entsprechend den durch den Aufsichtsrat festgelegten Durchführungsverfahren teilnehmen zu können.

(9) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. § 7 Abs. 9 gilt entsprechend mit den Maßgaben, dass die Initiation durch eine Person erfolgt, die zur Einberufung des Aufsichtsrates berechtigt wäre und dass eine Frist zur Stimmabgabe von einer Woche stets als angemessen gilt.

(10) Der Vorstand hat auf Anforderung des Aufsichtsrates bzw. der die Sitzung des Aufsichtsrates einberufenden Person zu dessen Sitzungen bzw. zu bestimmten Tagesordnungspunkten der Sitzungen zu erscheinen und gewünschte Auskünfte zu erteilen. Ein Teilnahmerecht an den Sitzungen steht ihm nicht zu.

§ 10
Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Dem Aufsichtsrat obliegt ferner:

a) die Wahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstandes;

b) die Entscheidung über den Abschluss von Versicherungen, welche Risiken der Mitglieder des Vorstandes (mit-)versichern; die Vertretung des Vereins bei Abschluss solcher Versicherungen erfolgt durch den Vorstand, falls erforderlich ist der Aufsichtsrat befugt dem Vorstand die notwendigen Vollmachten und Befreiungen zu erteilen;

c) die Entscheidung über die Vergütung von Mitgliedern des Vorstandes sowie über den Inhalt ihrer Dienstverträge; ferner die Genehmigung von Kostenerstattungen zugunsten des Vorstandes;

d) die Entgegennahme des jährlichen Prüfungsberichts und die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;

e) die Aufnahme und der Ausschluss der Mitglieder des Vereins gemäß § 6;

f) der Beschluss eines kalenderjährlichen Wirtschaftsplans und eines Stellenplans auf Vorschlag des Vorstandes;

g) die Erstellung eines Jahresberichts für das zurückliegende Geschäftsjahr für die Mitgliederversammlung;

h) die Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand oder seinen Mitgliedern in allen Angelegenheiten; zur Vertretung berufen und jeweils einzeln befugt sind der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter. Der Aufsichtsrat kann beschließen, einen anderen Vertreter zu bevollmächtigen. Dieser muss nicht Mitglied des Aufsichtsrates sein. Die Vollmacht kann jedes in dem Beschluss benannte Mitglied des Aufsichtsrates aussprechen.

(2) Für folgende Geschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann per Beschluss festlegen, dass weitere Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Aktivitätsumfanges des Vereins kann er ferner beschließen, dass anstelle der nachfolgend genannten Schwellenwerte für den Zustimmungsvorbehalt strengere oder weniger strenge Schwellenwerte gelten sollen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, für solche Geschäfte, die bereits im vom Aufsichtsrat beschlossenen zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

a) Erwerb, Veräußerung, Aufgabe oder Belastung, von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

b) Gründung von oder Beteiligung an Tochterunternehmen oder sonstigen Gesellschaften, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zum Zweck der Vermögensverwaltung;

c) Abschluss, Kündigung oder Zustimmung zu Veränderungen von Gesellschaftsverträgen von Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zum Zweck der Vermögensverwaltung;

d) Erwerb, Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zum Zweck der Vermögensverwaltung;

e) Aufnahme neuer Geschäftsfelder; hiervon nicht erfasst ist die markt- und / oder betriebsübliche Ausweitung bestehender Geschäftsfelder;

f) Errichtung und Übernahme neuer Einrichtungen; Einrichtungen in diesem Sinne sind nur betriebliche Einheiten mit abgrenzbarer Tätigkeit, welche an einem eigenen Standort absehbar wenigstens zehn Mitarbeiter ausschließlich beschäftigen;

g) Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Vereins grundlegend verändern;

h) die Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der Anschaffungspreis im Einzelwert 100.000,- EUR übersteigt;

i) die Eingehung von Rechtgeschäften und Rechtsakten, wenn dadurch eine einmalige oder bei wiederkehrenden Leistungen eine jährliche rechtliche Verpflichtung von mehr als 150.000,- EUR oder eine Bindung von mehr als fünf Jahren begründet wird;

j) die Übernahme von Bürgschaften oder die sonstige Besicherung von Verbindlichkeiten Dritter;

k) zur Aufnahme und Kündigung von Darlehen in Höhe von 200.000,- EUR oder mehr; nicht erfasst hiervon ist die Inanspruchnahme bestehender und durch den Aufsichtsrat genehmigter Kontokorrentlinien;

l) die Vereinbarung von Kontokorrentlinien ab einer Höhe von 20.000,- EUR;

m) die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten oder beschränkten Vollmachten, jedoch unter Ausnahme solcher Vollmachten, welche Mitarbeiter unterhalb der Leitungsebene für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer typischen Aufgaben bedürfen.

§ 11
Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus ein bis drei hauptamtlichen Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat bestellt werden. Er soll in der Regel aus wenigstens zwei Personen bestehen. Diese dürfen nicht persönlich miteinander verbunden und nicht in einem

Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen. Der Aufsichtsrat stellt vor der Bestellung Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach (KdöR) her. Die Mitglieder des Vorstandes sollen Mitglied einer Mitgliedskirche der ACK sein.

(2) Die Bestellung kann unbefristet oder befristet erfolgen. Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass Vorstandsmitglieder in aller Regel mit dem Eintritt in das gesetzliche Rentenalter aus dem Amt scheiden.

(3) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die vom Aufsichtsrat beschlossen wird (§ 10 Absatz 1 c).

(4) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Interessenskonflikte gegenüber anderen Vorstandsmitgliedern sowie gegenüber dem Aufsichtsrat offen zu legen. Rechtsgeschäfte mit einem Unternehmen oder einer Person, die ein Vorstandsmitglied persönlich oder eine mit ihm im ersten oder zweiten Grade verwandte oder verschwägerte oder eine sonst nahestehende Person, z.B. durch Beteiligung betreffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

Der Vorstand tagt regelmäßig, entsprechend den Bedürfnissen des Vereins.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Sie können auf jedem Kommunikationsweg gefasst werden, an denen alle amtierenden Vorstandsmitglieder teilnehmen. Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, so legt er per einstimmigem Beschluss unter Mitwirkung aller drei Mitglieder die zulässigen Versammlungs- und Beschlusswege fest, ferner welche Ladungs- bzw. Stimmabgabefristen zu wahren sind. Entsprechend diesen Vorgaben gefasste Beschlüsse sind auch unter Mitwirkung von nur zwei Vorstandsmitgliedern wirksam, wenn dem dritten Mitglied entsprechend den Festlegungen unter Mitteilung der Beschlussgegenstände Gelegenheit zur Teilnahme gegeben wurde.

(6) Der Aufsichtsrat bestimmt eines der Mitglieder des Vorstandes zum/zur Vorstandsvorsitzenden. Der / die Vorstandsvorsitzende hat die gleichen Rechte und das gleiche Stimmgewicht im Vorstand wie die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Vor diesen obliegt ihm / ihr jedoch die Organisation der Zusammenarbeit des Vorstandes inklusive der Terminierung und Einberufung seiner Sitzungen sowie der Organisation der jeweiligen Tagesordnung, ferner die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung. Desunbeschadet bleiben alle anderen Vorstandsmitglieder

zur Wahrnehmung dieser Aufgaben berechtigt und verpflichtet, insbesondere im Verhinderungsfalle des oder der Vorsitzenden, ferner, soweit sie die Wahrnehmung der Aufgaben in Abstimmung mit ihm / ihr übernehmen.

§ 12
Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verein auf Grundlage der von der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat getroffenen Entscheidungen und Ordnungen in Übereinstimmung mit kirchlichen und staatlichen Vorschriften und der Vereinssatzung. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der übrigen Vereinsorgane verantwortlich.

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

a) die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse;

b) die Vorlage des Jahresberichts für das zurückliegende Geschäftsjahr und des Jahresabschlusses des Vorjahres im Aufsichtsrat und in der Mitgliederversammlung;

c) die eigenverantwortliche Führung aller erforderlichen oder tunlichen Geschäfte des Vereins sowie die eigenverantwortliche Leitung und Geschäftsführung aller betrieblichen Einrichtungen des Vereins;

d) die Sorge um eine transparente Geschäftsordnung zur Aufbau- und Ablauforganisation, zum Beschwerdemanagement und zur schriftlichen Regelung aller Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden sowie die Verfahrensweisen ihrer Belange.

(3) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam und gleichberechtigt Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Vereinsaufgaben. Besonders in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind sie dazu verpflichtet, sorgfältig und risikoabwägend zu planen und zu handeln. Dazu gehört auch, die Entwicklung der Fachfelder und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins eng aufeinander abzustimmen und in einer ausgewogenen Balance zu halten.

(4) Die Mitglieder des Vorstands informieren den Aufsichtsrat über alle Entwicklungen und grundsätzlichen Fragen des Vereins. Hierzu gehören insbesondere:

a) die zukünftige strategische Ausrichtung und andere grundsätzliche Themen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung;

b) die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage;

c) die Gesamtsituation und die Entwicklung in den Arbeitsbereichen und Fachfeldern;

d) Aktivitäten, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können.

(5) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Vereins und nimmt für den Verein die Rechte und Pflichten als Dienstgeber nach arbeits- und dienstrechtlichem Verständnis wahr.

§ 13
Vertretung des Vereins

(1) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die bis zu drei Mitglieder des Vorstands (§ 11 Absatz 1). Die Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. S. 2 gilt entsprechend für Liquidatoren.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind für Rechtsgeschäfte des Vereins mit dem Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach (KdöR) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Aufsichtsrat kann sie für weitere einzelne Rechtsgeschäfte von diesen Beschränkungen befreien. Dies gilt entsprechend für Liquidatoren.

§ 14
Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften nach § 31a Absatz 1 BGB dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

§ 16
Übergangsregelung

(1) Die Regelungen dieses Paragraphen beziehen sich auf die in der Mitgliederversammlung vom 08.11.2024 beschlossene Satzungsänderung. Die vorher geltende Satzung wir im Folgenden als „bisherige Satzung", die Satzung in der am 08.11.2024 beschlossene Fassung wird als „neue Satzung" bezeichnet.

(2) Die bestehenden Mitglieder des Vereins bleiben Mitglieder des Vereins, auch wenn sie nach den Maßgaben der neuen Satzung nicht aufgenommen werden könnten. Der Vorstand ist gehalten, hinsichtlich sämtlicher bestehender Mitglieder eine einvernehmliche Beendigung der Mitgliedschaft zum Ablauf des zwölften vollen Monats, der auf das Wirksamwerden der neuen Satzung folgt (Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister), auszuhandeln. Hinsichtlich solcher Personen, die entsprechend der neuen Satzung aufgenommen werden sollen (§ 6 Abs. 1), wird eine Verlängerung der Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt der Beendigung nach den Maßgaben des § 6 der neuen Satzung durchgeführt, welche der nach der neuen Satzung geltenden Mitgliedschaftslaufzeit entspricht. Hinsichtlich solcher Personen, die entsprechend der neuen Satzung aufgenommen werden können (§ 6 Abs. 2), wird eine Verlängerung der Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt der Beendigung nach den Maßgaben des § 6 durchgeführt, welche der nach der neuen Satzung geltenden Mitgliedschaftslaufzeit entspricht, wenn und soweit der Aufsichtsrat dies für die entsprechenden Personen (in einer den Vorgaben der Satzung entsprechenden Anzahl von Personen) beschließt und soweit diese dies wünschen. Werden Mitglieder nach Wirksamwerden der neuen Satzung, jedoch vor dem 1. Tag des vollen dreizehnten Monats, der auf das Wirksamwerden der Satzungsänderung folgt, aufgenommen, so gilt abweichend von § 6, dass die Dauer ihrer satzungsgemäßen Mitgliedschaftsperiode ab dem 1. Tag des vollen dreizehnten Monats nach dem Wirksamwerden der Satzung berechnet wird.

(3) Die Mitgliederversammlung kann nach Beschluss der neuen Satzung jedoch vor deren Wirksamwerden durch Eintragung im Vereinsregister einen Aufsichtsrat

wählen. Erfolgt eine solche Wahl und nehmen die gewählten Personen die Wahl an, so beginnt ihre Amtszeit im Aufsichtsrat erst mit dem Wirksamwerden der neuen Satzung. Bei der ersten Wahl eines Aufsichtsrates können auch Personen gewählt werden, die zu diesem Zeitpunkt Mitglieder des Vorstandes sind. Geschieht dies, so können sie vorübergehend beide Ämter bekleiden. Sie haben zuvorderst ihre Aufgaben als Vorstand zu erfüllen. Die zuvorderst zu erfüllende Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, eine unverzügliche Neuwahl des Vorstandes herbeizuführen, der nach den Maßgaben der neuen Satzung besetzt ist.

(4) Die bisherige Satzung unterscheidet zwischen einem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 8 der bisherigen Satzung) und einem erweiterten Vorstand (§§ 6 und 7 der bisherigen Satzung). Die zur Zeit der Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister amtierenden Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB und des erweiterten Vorstandes bleiben einstweilen im Amt. Für diesen Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB und erweiterter Vorstand) gelten weiterhin die Vorgaben der bisher geltenden Satzung. Insbesondere handelt er ehrenamtlich. Auf Basis der neuen Satzung einzuholender Zustimmungen des Aufsichtsrates bedarf er nicht. Jedoch ist er abweichend von § 7 Abs. 1 der bisherigen Satzung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, auch soweit sie den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung betreffen, ferner richten sich die Vertretungsregeln für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bzw. die für dieses Amt bestellten Personen ab Eintragung der Satzungsänderung nach der neuen Satzung. Sie gelten als nach den Vertretungsregeln der neuen Satzung zur Vertretung befugte Personen, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Den sonstigen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes kommt keine Vertretungsmacht zu. Die Amtszeit des gesamten bisherigen Vorstandes endet unabhängig von der verbleibenden Länge der laufenden Amtszeit, sobald der erste durch den Aufsichtsrat gewählte Vorstand sein Amt antritt, was möglichst kurzfristig nach Inkrafttreten der Satzung geschehen soll. Für letzteren gelten ausschließlich die Regeln der neuen Satzung.

(5) Der bis zum Amtsantritt des ersten durch den Aufsichtsrat gewählten Vorstandes amtierende Vorstand kann die Angelegenheiten der allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung an eine Geschäftsführung delegieren und dieser die dazu erforderlichen rechtsgeschäftlichen Vollmachten erteilen. Die Geschäftsführung setzt ihre Tätigkeit entsprechend den bisherigen Gepflogenheiten fort, bis der erste durch den Aufsichtsrat gewählte Vorstand sein Amt antritt. Soweit notwendig, hat der Vorstand ihr hierzu die erforderlichen rechtsgeschäftlichen Vollmachten

einzuräumen. Mit Amtsantritt des neuen Vorstandes stellt die Geschäftsführung ihre bisherige Tätigkeit als solche ein. Es obliegt dem Vorstand, bis dahin für die Herbeiführung der notwendigen vertraglichen Lösungen Sorge zu tragen.

Der Vorstand des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach (KdöR) hat der Satzung zugestimmt.

Die Satzung wurde am 08.11.2024 von der Mitgliederversammlung des Evangelischen Vereins für Jugendsozialarbeit in Frankfurt am Main e.V. beschlossen.

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main erfolgte am 25.02.2026.

Manfred Oschkinat
Vorsitzender

Dr. Stefanie Brauer-Noss
Stellvertretende Vorsitzende